

27.02.15 | Gerichtsurteil

Apotheker dürfen Billig-Arzneien importieren

Bundesverwaltungsgericht erlaubt Arznei-Import für Apotheker - DIE WELT

Deutsche Apotheken dürfen laut einem Urteil Medikamente aus dem Ausland einführen. Rezeptfreie Arzneien dürfen sie hierzulande billiger verkaufen. Genau das hatte eine bayerische Apothekerin gemacht. Von Sven Eichstädt



Deutsche Apotheker dürfen Medikamente bei einer Apotheke im EU-Ausland bestellen – und die bestellten Arzneimittel hierzulande mit der ausländischen Apotheken-Rechnung abgeben.

Das hat das Bundesverwaltungsgericht am Donnerstag in Leipzig entschieden (Az.: 3 C 30.13). Damit hat das Bundesverwaltungsgericht nun als weiteres Bundesgericht neben dem Bundesgerichtshof abschließend zu diesem Geschäftsmodell geurteilt.

Grundlage der gerichtlichen Verfahren war das Angebot der Alpen-Apotheke in Freilassing im Jahr 2008 an ihre Kunden, Arzneimittel aus der Europa-Apotheke in der ungarischen Hauptstadt Budapest zu beziehen und in der bayerischen Apotheke an die deutschen Kunden abzugeben.

Zehn Prozent Rabatt

Die Apothekerin Ingelore Racz gewährte damals ihren Kunden einen Rabatt von zehn Prozent auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, bei verschreibungsfreien Medikamenten betrug der Preisnachlass 22 Prozent.

Laut ihrem Anwalt Christian Tillmanns lohnte sich dieses Geschäftsmodell dadurch, dass in Ungarn auf Arzneimittel (Link: http://www.weit.de/137710459) eine Mehrwertsteuer von fünf Prozent, in der Bundesrepublik jedoch ein Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent erhoben wird.

Im Falle einer Bestellung hatte Apothekerin Racz die Medikamente zunächst durch einen Großhändler aus Deutschland an die Apotheke in Budapest liefern lassen, von wo aus sie wieder zurück nach Freilassing geliefert wurden.

Gegen dieses Geschäftsmodell strengten konkurrierende Apothekeninhaber aus Freilassing ein gerichtliches Klageverfahren wegen unlauteren Wettbewerbs an, das bis zum

Rechtsanwälte

3.3.2015

Bundesverwaltungsgericht erlaubt Arznei-Import für Apotheker - DIE WELT

Bundesgerichtshof in Karlsruhe durchgefochten wurde.

Der erste Zivilsenat in Karlsruhe entschied im Januar 2012, dass nur der Rabatt auf verschreibungspflichtige Medikamente unzulässig ist, nicht jedoch der Preisnachlass auf verschreibungsfreie Arzneien und auch nicht die Abgabe der aus Budapest nach Freilassing gelieferten Medikamente, egal ob verschreibungspflichtig oder nicht (Az.: I ZR 211/10).

Neben diesen gerichtlichen Klagen, die von den Konkurrenten der Alpen-Apotheke angestrengt worden waren, reichte Apothekerin Racz selbst eine gerichtliche Klage ein, die sich gegen das Verbot ihres Geschäftsmodells richtete, das das Landratsamt Berchtesgadener Land im Juli 2009 verfügt hatte.

Rechtsstreit durch alle Instanzen

Zur Begründung führte das Landratsamt seinerzeit an, dass die Apothekerin nach den Vorschriften des Apothekengesetzes und der Apothekenbetriebsordnung zur persönlichen und eigenverantwortlichen Leitung ihrer Apotheke verpflichtet sei. Sie dürfe deshalb Medikamente nur auf eigene Rechnung abgeben, was sie jedoch nicht getan hatte, da sie die ungarischen Rechnungen weiterleitete.

Für jede Zuwiderhandlung drohte das Landratsamt damals ein Zwangsgeld von 500 Euro an. Laut Anwalt Tillmanns stellte Apothekerin Racz daraufhin ihre Geschäftsverbindung nach Budapest ein, verfolgte jedoch ihre Klage vor den Verwaltungsgerichten weiter.

Nachdem das Verwaltungsgericht München im Dezember 2009 und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im November 2013 über den Rechtsstreit entschieden hatten, befasste sich nun der dritte Senat des Bundesverwaltungsgerichts mit diesem Fall.

Die Leipziger Bundesrichter entschieden jetzt, dass die Untersagung von Juli 2009 rechtswidrig war. "Die von der Klägerin praktizierte Abgabe von Arzneimitteln auf Rechnung einer fremden Apotheke verstößt nicht gegen die Verpflichtung, die Apotheke persönlich und eigenverantwortlich zu leiten (Link: http://www.welt.de/127254943) ", begründete der Vorsitzende Richter Dieter Kley.

Da das Bundesverwaltungsgericht als Revisions-Instanz nur die Übereinstimmung der vorherigen Urteile mit dem Bundesrecht prüft, nicht jedoch den ganzen Fall neu verhandelt, verlässt es sich auf Feststellungen von Tatsachen in den Urteilen, die es zu prüfen hat, in diesem Fall auf die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs.

Keine Beanstandung

"Nach den Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts nimmt die Klägerin ihre pharmazeutische Verantwortung wahr, indem sie die aus Ungarn bezogenen Medikamente auf Eignung, Qualität und Unbedenklichkeit überprüft sowie die Kunden erforderlichenfalls hinsichtlich Wirkungen und Wechselwirkungen informiert und berät", führte Richter Kley weiter aus.

Es sei auch nicht zu beanstanden, dass der Vertrag, den die Kunden über den Kauf der Arzneimittel (Link: http://www.weit.de/135410372) schließen, mit der Apotheke in Budapest zustande kommt. Die rechtliche Verantwortung einer bundesdeutschen Apothekerin bleibe davon unberührt. "Sie hat nicht nur öffentlich-rechtlich für eine ordnungsgemäße und sichere Arzneimittelabgabe einzustehen, sondern trägt aus dem mit den Kunden geschlossenen Dienstleistungsvertrag auch entsprechende vertragliche Verpflichtungen", erläuterte Kley.

Ein Verstoß gegen das Verbot, Arzneimittel von einer anderen Apotheke zu beziehen, liege nicht vor. Nach der Apothekenbetriebsordnung gelte das Verbot nicht für Arzneimittel, die im Rahmen des üblichen Apothekenbetriebs beschafft werden.

"Das ist hier der Fall, weil die Abgabe von Arzneimitteln an den Endverbraucher zum Kerngeschäft einer Apotheke gehört und die Weitergabe der Arzneimittel von der ungarischen Apotheke an die Klägerin nur auf vorherige Kundenbestellung erfolgt", ergänzte Kley.

Verfahren vor dem EuGH

Nun könnte Apothekerin Racz aus Freilassing nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ihre seit mehr als fünf Jahren ruhende Geschäftsbeziehung zur



Meisterernst

Rechtsanwälte

3.3.2015

Bundesverwaltungsgericht erlaubt Arznei-Import für Apotheker - DIE WELT

Europa-Apotheke in Budapest eigentlich wieder aufleben lassen.

Allerdings werde sie das nicht tun, wie ihr Anwalt Tillmanns ankündigte. Der Grund dafür liegt in einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Bundesgerichte von 2012, wonach sich auch ausländische Versandapotheken an inländische Preisvorschriften in der Bundesrepublik zu halten haben und deshalb Rabatte nicht zulässig seien. Das Bundessozialgericht hatte 2008 noch entschieden gehabt, dass ausländische Apotheken Rabatte gewähren dürfen.

Zwar wird der Europäische Gerichtshof demnächst darüber zu entscheiden haben, ob das Verbot von Rabatten für verschreibungspflichtige Arzneimittel (Link: http://www.welt.de/135077209) mit EU-Recht vereinbar ist, weil das Oberlandesgericht Düsseldorf entsprechende Fragen im Januar nach Luxemburg gesandt hat. Doch bis zu einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs dazu wird es noch dauern – und solange sind Rabatte weiter untersagt, auch für ausländische Versandapotheken.

Damit lohnt sich auch der Arzneiversand zwischen Budapest und Freilassing nicht. "Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts könnte theoretisch jede Apotheke ein ähnliches Modell anbieten, wenn Rabatte nur auf nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel angeboten werden", kommentierte Anwalt Tillmanns das Urteil.

Tillmanns berichtete davon, dass Apothekerin Racz ihre Geschäftsverbindung mit der ungarischen Apotheke im Jahr 2008 deshalb eingegangen sei, weil sie die Konkurrenz ausländischer Versandapotheken verspürte und fürchtete, deshalb Kunden zu verlieren.

Dass dabei die Wahl auf die Europa-Apotheke in Budapest gefallen war, dürfte allerdings kein Zufall gewesen sein: Diese ungarische Apotheke wird vom Ehemann der bayerischen Apothekerin Racz geführt.

© WeltN24 GmbH 2015. Alle Rechte vorbehalten